

Wendt

II. Gleichheitssatz

- 6 Dass die GewSt nur Gewerbetreibenden auferlegt wird, verletzt den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nach ständiger Rspr. des BVerfG nicht. Zwar ergibt sich nicht bereits aus der finanzverfassungsrechtlichen Billigung der GewSt in ihrer Grundstruktur als neben die ESt und KSt tretende ertragsorientierte Objektsteuer deren Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz.¹ Der Gesetzgeber hat aber seinen **weiten Spielraum bei der Bestimmung des Steuergegenstands** mit der Anknüpfung allein an Gewerbebetriebe nicht überschritten. Seither haben sich die Verhältnisse auch noch nicht in einem solchen Maße verändert, dass die Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieben einerseits und Betrieben mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft andererseits mittlerweile als

4

willkürlich anzusehen wäre.² Hierfür wird ua. noch immer an die ursprüngliche **äquivalenztheoretische Rechtfertigung der GewSt** angeknüpft, wonach die GewSt einen Ausgleich für die von Industrie, Handel und Handwerk verursachten besonderen Lasten der Gemeinden schaffen soll. Zwar ist das Gewicht dieser Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung gesunken. Eine zusätzliche Rechtfertigung wird aber in den zwischenzeitlich geschaffenen Tarifvorschriften des EStG gesehen, die zu einer erheblichen Milderung der Doppelbelastung mit GewSt und ESt bis hin sogar zu deren vollständiger Beseitigung führen (heute § 35 EStG).

Das Leistungsfähigkeitsprinzip, insbesondere in seiner Ausprägung als objektives Nettoprinzip, wird von der GewSt besonders durch die Vorschriften über die Hinzurechnung (§ 8 GewStG) tangiert, die iErg. bestimmte Betriebsausgaben bei der Bemessungsgrundlage der GewSt unberücksichtigt lassen. Nach Auffassung des FG Hamburg in einem Vorlagebeschluss an das BVerfG³ ist die GewSt als heute alleinige Gewerbeertragsteuer wie die ESt am Leistungsfähigkeitsprinzip zu messen. Abzustellen sei dabei auf die Ist-Leistungsfähigkeit, die durch Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG verletzt werde. Dies könne weder mit dem Objektsteuercharakter, dem Äquivalenzprinzip noch mit der Finanzierungsneutralität der GewSt gerechtfertigt werden. Das BVerfG ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Nach seiner Auffassung ist die GewSt als ertragsorientierte Objektsteuer nicht an der Ist-Leistungsfähigkeit zu messen.⁴ Das Objektsteuerprinzip ist vom BFH auch in Bezug auf den eingeschränkten Verlustausgleich nach § 10a GewStG als Rechtfertigungsgrund herangezogen worden.⁵

1 5) BVerfG v. 15.1.2008 – 1 BvL 2/04, BVerfGE 120, 1 = FR 2008, 818 m. Anm. *Keß*. [Im Print: Fußnote 5 auf Seite 3]

2 1) BVerfG v. 15.1.2008 – 1 BvL 2/04, BVerfGE 120, 1 = FR 2008, 818 m. Anm. *Keß*; im Grundsatz wohl für die Folgezeit bestätigt durch BVerfG v. 15.2.2016 – 1 BvL 8/12, BStBl. II 2016, 557. [Im Print: Fußnote 1 auf Seite 4]

3 2) FG Hbg. v. 29.2.2012 – 1 K 138/10, EFG 2012, 960. [Im Print: Fußnote 2 auf Seite 4]

4 3) BVerfG v. 15.2.2016 – 1 BvL 8/12, BStBl. II 2016, 557, insoweit unter Hinweis auf BFH v. 4.6.2014 – I R 70/12, BStBl. II 2015, 289 = FR 2015, 30 m. Anm. *Roser*. [Im Print: Fußnote 3 auf Seite 4]

5 4) BFH v. 20.9.2012 – IV R 36/10, BStBl. II 2013, 498 = FR 2013, 132. [Im Print: Fußnote 4 auf Seite 4]